



Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 640/2010

1. Einleitung und Hintergrund

1. Die folgenden Bemerkungen betreffen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 640/2010 („der Vorschlag“).
2. Ziel des Vorschlags ist die Einrichtung eines „Fangdokumentationsprogramms der Union für Roten Thun“. Das Programm dient der Umsetzung der von der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) angenommenen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Bezug auf eine Fangdokumentationsregelung für Roten Thun und der obligatorische Einsatz des elektronischen Fangdokumentationssystems für Roten Thun, um die Herkunft sämtlichen Roten Thuns zu ermitteln.¹
3. Diese Bemerkungen werden in Beantwortung des Ersuchens der Kommission vom 12. April 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („EUDSV“)² vorgelegt. Wir haben uns in den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
4. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt.

2. Bemerkungen

5. Der Vorschlag sieht vor, dass für jeden Roten Thun, der von einem Fischereifahrzeug oder einer Tonnare gefangen, im Hafen von Fischereifahrzeugen oder aus Tonnaren umgesetzt, angelandet oder umgeladen oder von Zuchtbetrieben in Netzkäfige eingesetzt oder aus diesen entnommen wird, ein Fangdokument für Roten Thun (BCD)

¹ COM(2020) 670 final, S. 1.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295, 21.11.2018, S. 39).



auszufüllen ist. Nach dem Ausfüllen muss das BCD grundsätzlich von einer zuständigen Behörde des Flaggenstaats des Schiffs, des Tonnare- oder Zuchtbetrieb-Mitgliedstaats, der den Roten Thun gefangen oder entnommen hat, oder des Mitgliedstaats, in dem der Verkäufer oder Ausführer, der den Roten Thun im Binnenhandel gehandelt oder ausgeführt hat, niedergelassen ist, validiert werden.³

6. Die Aufzeichnung und Validierung von Fängen und Handelsvorgängen erfolgt über das elektronische Fangdokumentationssystem für Roten Thun („eBCD-System“), ein von der ICCAT betriebenes System, das bereits von den Mitgliedstaaten und Betreibern verwendet wird.⁴
7. Gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Vorschlags muss ein validiertes BCD gegebenenfalls die in Anhang 1 der ICCAT-Empfehlung [18-13] aufgeführten Informationen enthalten. Die zu übermittelnden Angaben umfassen gegebenenfalls unter anderem die Namen des Fangschiffs, Schleppers und Transportschiffs sowie den Namen und den Standort des Zuchtbetriebs im Falle der Aufzucht sowie den Namen und die Anschrift des Ausführunternehmens.
8. Artikel 7 des Vorschlags sieht vor, dass jedem Los von Rotem Thun im Falle der Wiederausfuhr eine validierte Wiederausfuhrbescheinigung für Roten Thun (BFTRC) beigefügt ist. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 muss das validierte BFTRC die in den Anhängen 4 und 5 der ICCAT-Empfehlung [18-13] aufgeführten Informationen enthalten. Die zu übermittelnden Informationen umfassen unter anderem den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des wiederausführenden Unternehmens.
9. Der EDSB erinnert daran, dass in Artikel 4 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Artikel 3 Absatz 1 *der EU-DSVO personenbezogene Daten definiert als „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“* Daher können – wie vom EuGH klargestellt – auch Daten juristischer Personen in einigen Fällen als personenbezogene Daten betrachtet werden.⁵ In diesen Fällen ist

³Artikel 3 Absätze 2 und 2 des Vorschlags.

⁴ COM(2020) 670 final, S. 3. Siehe auch Artikel 5 des Vorschlags.

⁵ Gerichtshof der Europäischen Union vom 9. November 2010 *Volker und Markus Schecke GbR und Harmut Eifert gegen Land Hessen* in den verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, ECLI:EU:C:2009:284; hier befand der Gerichtshof in Rn. 53, dass sich juristische Personen auf den durch die Art. 7 und 8 der Charta verliehenen

entscheidend, ob sich die Informationen auf eine „identifizierbare“ natürliche Person „beziehen“. Folglich würden personenbezogene Daten in der Regel in allen Fällen verarbeitet, in denen sich die Informationen über den Schiffseigner, den Zuchtbetrieb, das Ausfuhrunternehmen und das wiederausführende Unternehmen auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.

10. Der EDSB stellt ferner fest, dass gemäß Artikel 12 des Vorschlags eine Kopie aller validierten BCD oder BFTRC unter anderem der Kommission zu übermitteln ist. Die Übermittlung dieser Kopien kann daher zur Verarbeitung personenbezogener Daten führen, die der EU-DSVO unterliegen würden.
11. Der EDSB stellt fest, dass dem Vorschlag eine Bezugnahme auf die Anwendbarkeit der Datenschutzrechtsvorschriften der Union fehlt. Der EDSB empfiehlt die Aufnahme eines Erwägungsgrunds, um auf die Anwendbarkeit der DSGVO und der EU-DSVO auf alle vom Vorschlag abgedeckten Aktivitäten hinzuweisen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen. Der EDSB schlägt ferner vor, klarzustellen, dass die zuständigen Behörden und die Kommission in Bezug auf ihre eigene Verarbeitung personenbezogener Daten jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche anzusehen sind. Schließlich erinnert der EDSB an die Vorschriften, die für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen gelten⁶.

Brüssel, den 17. Mai 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Schutz nur berufen können, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.

⁶ Siehe Kapitel V der DSGVO bzw. der EU-DSVO.